



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82317
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 806/03

Wien, 24. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altlastensanierungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 62 3523/3-VI/2/03

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

1. Nach der aktuellen Fassung des Altlastensanierungsgesetzes (AISAG) ist in der Regel für Abfälle, die auf einer Deponie abgelagert werden, ein Altlastensanierungsbeitrag zu entrichten.

Mit 1. Jänner 2004 wird die Deponieverordnung mit ihrer dritten und somit letzten Anpassungsstufe für Altanlagen umgesetzt. In der Folge dürfen - abgesehen von

der Ausnahmemöglichkeit im Wege einer Verordnung bis 31. Dezember 2008 unter bestimmten Voraussetzungen - nur mehr vorbehandelte Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden.

Als ökologisch vorteilhaftestes Vorbehandlungsverfahren ist die thermische Behandlung vorgesehen, wobei der Gesetzgeber dieses Verfahren in der ALSAG-Novelle, BGBl. I Nr. 151/1998, bewusst und umfassend privilegiert hat, indem er Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht entbunden hat. Durch die **Abgabebefreiung** - sowohl des Abfallinputs als auch des -outputs zu bzw. aus Verbrennungsanlagen - wurde ein starker **Anreiz** geschaffen, **in die Planung und Errichtung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen** im Hinblick auf die Umsetzung der von der Deponieverordnung geforderten Vorbehandlung von Abfällen **zu investieren**.

Als alternative Vorbehandlung sieht die Deponieverordnung die mechanisch-biologische Behandlung vor. Diese Form der Behandlung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Aus der mechanisch-biologischen Behandlung entstehen im Wesentlichen zwei Outputströme, nämlich eine thermische Fraktion und eine organische Fraktion. Letztere wird in aller Regel deponiert, wofür nach den geltenden Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes entsprechende Beiträge zu entrichten sind.

Mit 1. Jänner 2004 soll die in der Deponieverordnung vorgesehene Systemumstellung (Ablagerungsverbot für unbehandelte Abfälle) wirksam werden. Gleichzeitig wird mit der beabsichtigten Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes der Abfallinput in die thermischen Abfallbehandlungsanlagen mit EUR 9,00/t, beginnend ab 1. Jänner 2005, besteuert werden. Damit werden die Betreiber der Verbrennungsanlagen, die diese zum 1. Jänner 2004 bzw. später in Betrieb nehmen, nicht mehr in den Genuss jenes Privilegs kommen, auf das sie seit In-Kraft-Treten der ALSAG-Novelle, BGBl. I Nr. 151/1998, vertrauen durften. Zwar bleibt die Abga-

- 3 -

benbefreiung für Rückstände aus den Verbrennungsanlagen nach wie vor bestehen, jedoch entsteht durch die Besteuerung der Zufuhr von Abfällen in die Verbrennungsanlagen eine Abgabenbelastung, die ungefähr der Beseitigung dieser Beitragsfreistellung entspricht.

Somit werden sämtliche Betreiber künftiger Verbrennungsanlagen in ihrem Vertrauen auf die seit 1. Jänner 1999 bestehende Rechtslage enttäuscht, ohne dass für sie - auf Grund der kurzen Zeit und der bereits getätigten enormen Investitionen - die Möglichkeit besteht, entsprechende Alternativen bzw. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Da die Privilegierung, die eine Lenkungsfunktion in Richtung Förderung der thermischen Vorbehandlung hat, unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Systemumstellung abgeschafft werden soll, ist der verfassungsrechtliche **Vertrauensgrundsatz verletzt**.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Tarif von EUR 9,00/t eine beachtliche finanzielle Belastung darstellt.

Für die Stadt Wien würde sich durch die geplante ALSAG-Novelle eine finanziell unzumutbare **Mehrbelastung von ca. 7,8 Mio. EUR** jährlich ergeben, die entschieden abgelehnt wird.

Auch wenn es sich beim Altlastenbeitrag um eine ausschließliche Bundesabgabe (vgl. § 11 Abs. 1 ALSAG bzw. § 8 Z 3 FAG 2001) handelt und Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt nicht möglich sind, wird nachdrücklich auf den § 4 F-VG hingewiesen, wonach die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden sollen.

2. Wie in den Erläuterungen - Allgemeiner Teil - ausgeführt, werden mit dem Erreichen der angestrebten Ziele ab 2004 (Vorbehandlung von Abfällen und Ablage-

nung von Abfällen möglichst inerter Rückstände) einerseits die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft grundlegend geändert, und andererseits kommt es zwangsläufig zu einem merklichen Einnahmenrückgang, der die Realisierung wichtiger Altlastensanierungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig gefährden könnte.

Zwar sind Lenkungsmaßnahmen zur stärkeren Abfallvermeidung und getrennten Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen grundsätzlich zu begrüßen. Eine **undifferenzierte Erfassung der thermischen Anlagen** und die **Nichterfassung der Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Anlage (MBA) zugeführt werden**, auf der Stufe der Zuführung (Input) bei der Festsetzung des Altlastenbeitrages, wird jedoch abgelehnt.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollten **auch die MBA** bereits **hinsichtlich ihres Inputs** im gleichen Ausmaß wie thermische Anlagen beitragsrechtlich **erfasst** werden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müsste allerdings die der Verbrennung zuzuführende thermische Fraktion auf der Ebene der Verbrennungsanlage beitragsfrei gestellt werden. Auf der Ebene der Deponie müsste dann für den Output der MBAs, der deponiert werden muss, ein verringerter Altlastenbeitrag festgesetzt werden (der für diesen Deponietyp vorgesehene Altlastenbeitrag von EUR 26,00/t sollte um EUR 9,00/t vermindert werden).

Im Ergebnis würde sich dadurch eine **erhebliche Vereinfachung** ergeben. Gleichzeitig wäre sichergestellt, dass die **Verbrennungsanlagen und die MBA abgabenrechtlich** nicht zuletzt auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz **gleichgestellt** sind. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass das derzeit bestehende abgabenrechtliche Kostenverhältnis zwischen der mechanisch-biologischen Behandlung und der Verbrennung auch nach einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes aufrecht bleibt, da im Vertrauen und auf Basis dieser Relation erhebliche Investitionen von den Verbrennungsanlagenbetreibern (auch von Gemeinden wie der Gemeinde Wien) getätigt wurden.

- 5 -

Insbesondere für den Bereich der Klärschlammverbrennung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Regelung insofern eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, als ein im Sinn der landesrechtlichen Bodenschutzvorschriften **ausbringungsfähiger Klärschlamm nicht tarifiert** wird, die in Wien praktizierte und ökologisch einzig zielführende (da ökologisch höherwertige) **Klärschlammverbrennung** dagegen **massiv** abgabenrechtlich **benachteiligt** werden soll. Es wird als Alternative vorgeschlagen, entweder den Wassergehalt des Klärschlammes bei der Tariffestsetzung außer Betracht zu lassen oder den Tarif für den Klärschlamm gegenüber dem Normaltarif zu senken oder die Klärschlammverbrennung gänzlich vom Altlastenbeitrag auszunehmen.

3. Aus Umweltaspekten scheint es geboten, innerhalb der Gruppe der Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen ein **Abschlagsystem** analog zur Systematik des § 6 Abs. 2 und 3 ALSAG vorzusehen. **Anknüpfungspunkte** für die Anwendung reduzierter Tarife sollten das Ausmaß der von einer Anlage verbindlich einzuhaltenden **Grenzwerte** und die **Reststoffqualität** (z. B. Art der Aschebehandlung) sein.
4. Festzuhalten ist, dass die **Sanierung von Altlasten im Wege der Umlagerung auf eine geordnete Deponie** ab 1. Jänner 2004 **nicht mehr möglich** sein wird. Da viele Standorte von Altlasten nicht gesichert werden können, sondern geräumt werden müssen, wird dies zu einem **Rückschlag für die Altlastensanierung** führen, da entsprechende thermische Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Es ist daher erforderlich und dies entspricht einem gemeinsamen Wunsch der Länder Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, **für den eng begrenzten Anwendungsbereich der Altlastensanierung Erleichterungen von der Deponieverordnung** zuzulassen. Diese Ausnahme sollte zweckmäßigerweise im Altlastensanierungsgesetz verankert werden. Eine gemeinsame Punktation der drei genannten Länder wurde bereits dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Ziel einer Regelung der Altlastensanierung sollte nicht nur - wie in den Erläuterungen angeführt - die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten

sein, sondern auch die Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen, um auch Gebiete mit einer Vielzahl von Altlasten in der Praxis sanieren zu können.

5. Die in den §§ 2 Abs. 15, 3 Abs. 3 und Anlage 1 ALSAG vorgesehene Beitragsausnahme für bestimmte **Rekultivierungsschichten** unterliegen strengen Anforderungen, die in der Praxis schwer einzuhalten sind. Zu prüfen ist, wieweit diese Bestimmungen im Hinblick auf die Kompostverordnung noch Relevanz haben.
6. In Zukunft soll auch die Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen beitragspflichtig sein. Ausgenommen ist lediglich die Verwendung von nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten. Alt-Holzabfälle bzw. anderweitig behandelte Abfälle (wie z. B. lackierte Altholztüren) unterliegen hingegen der Beitragspflicht, obwohl es sich dabei um eine Verwertungsmaßnahme handelt. Die vorgesehene Regelung ist somit sachlich nicht gerechtfertigt.
7. § 2 Abs. 16 und 17 des Entwurfes sehen neue Definitionen für Erdaushub und Bodenaushub vor. Bei der Regelung der beitragsfreien Materialien in § 3 Abs. 1a findet sich jedoch Erdaushub nicht mehr. Das bedeutet, dass Erdaushub jedenfalls unter die Beitragspflicht fiele, was strikt abzulehnen ist.

Weiters ist die in § 3 Abs. 1a Z 4 vorgenommene Festlegung des beitragsfreien Bodenaushubmaterials viel zu eng, da für jede Verwertung von Bodenaushubmaterial umfangreiche Untersuchungen vorzunehmen sind. Da auch keine Sonderregelung für Kleinmengen vorgesehen ist, sind auch Private von dieser Regelung massiv betroffen. Bodenaushub fällt aber auch in großem Umfang im Straßenbau (vorwiegend Länderingen) und beim Tunnelausbruch (z. B. für den Wiener U-Bahnbau) an, womit die öffentliche Hand massiv belastet wird. Diese Bestimmung ist daher vehement abzulehnen.

- 7 -

Die durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigte Belastung der Verwertung im Verhältnis zur Beseitigung widerspricht nicht nur den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, sondern auch den Behandlungsgrundsätzen im Bundesabfallwirtschaftsplan, Teilband Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze und verursacht immense Kosten für Untersuchungen, die nicht der Sanierung von Altlasten zu Gute kommen.

Die bisherigen Regelungen für Erdaushub und Bodenaushub sollten daher unbedingt beibehalten werden.

8. Auch für Baurestmassen sind gemäß § 3 Abs. 1a Z 5 umfangreiche chemische Untersuchungen erforderlich, da für eine Beitragsfreiheit sichergestellt werden müsste, dass die Anforderungen der Anlage 2 eingehalten werden. Diese Bestimmung ist deshalb abzulehnen, da die dafür vorgesehenen Anforderungen wesentlich umfangreicher sind als die Vorgaben für eine erst im Dezember 2002 vom Umweltbundesamt im Auftrage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen durchgeführte Untersuchung. Auch hier wird eine Beibehaltung der bisherigen Regelung gefordert.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Sabine Bollinger

Dr. Peter Krasa
Senatsrat